

09.01.04

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission "Ein Rahmen für den Abschluss dreiseitiger Zielverträge durch die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten und deren regionale und lokale Gebietskörperschaften"

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 206566 - vom 18. Dezember 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 4. Dezember 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission „Ein Rahmen für den Abschluss dreiseitiger Zielverträge durch die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten und deren regionale und lokale Gebietskörperschaften“ (KOM(2002) 709 – 2003/2088(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 709),
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0401/2003),
- A. in der Erwägung, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften angesichts ihrer traditionellen Beteiligung an der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken in allen Bereichen eine immer wichtigere Rolle spielen, was aufgrund ihres regionalen Charakters insbesondere für die Umweltpolitik gilt,
- B. in der Erwägung, dass das Weißbuch zum Europäischen Regieren bereits den Gedanken der dreiseitigen Verträge einführt, um unter anderem die Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften selbst sowie deren Beteiligung bei der Umsetzung der Gesetzgebung zu stärken,
- C. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung auf die Berücksichtigung der lokalen Begebenheiten verweist, die im Übrigen für einige Bereiche mit starken territorialen Auswirkungen wie die Politik des Zusammenhalts oder die Umweltpolitik bereits im Vertrag verankert ist, und in der Flexibilität den integrierenden Faktor der Grundsätze der beiden genannten Bereiche sieht,
- D. ferner in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung das Konzept der „Partnerschaft“ als Modell bekräftigt, das die bestehenden Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen der Gemeinschaft berücksichtigt und gleichzeitig für die gebotene Flexibilität der Maßnahmen sorgt,
- E. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung richtigerweise darauf hinweist, dass die dreiseitigen Verträge und Vereinbarungen der generellen Verpflichtung der Vereinbarkeit mit den Verträgen unterliegen und vor allem keinesfalls Hindernisse für den gemeinschaftlichen Handel schaffen, aufrechterhalten oder einführen dürfen;
- F. in der Erwägung, dass es eine sinnvolle Maßnahme ist, zunächst nur dreiseitige Vereinbarungen versuchsweise einzuführen; in der Erwägung, dass die Kommission nach der Auswertung und den entsprechenden Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament einen Bericht vorlegen sollte, in dem einerseits deren Funktionsweise und andererseits bewertet wird, wie sie dazu beigetragen haben, die Durchführung und die Transparenz der

Gemeinschaftspolitiken zu verbessern;

- G. in der Erwägung, dass diese dreiseitigen Verträge und Vereinbarungen, wie die Kommission erwähnt, nur ins Auge gefasst werden können, wenn die Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt werden,;
- H. in der Erwägung, dass Regelungen in bestimmten Politikfeldern unterschiedliche Auswirkungen unter verschiedenen klimatischen und geografischen Bedingungen haben können, die von einem angenommenen Normalfall erheblich abweichen;
- I. in der Erwägung, dass dreiseitige Zielverträge oder Vereinbarungen für die Kommission, einen Mitgliedstaat und eine Gebietskörperschaft oder für dessen Behörden eine Methode darstellen könnten, Probleme, die durch eine bloße Anwendung gemeinsamer europäischer Bestimmungen weniger zufriedenstellend gelöst würden, unter Wahrung der Einheit des Gemeinschaftsrechts und unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten in einer verträglichen Weise zu lösen;
- J. in der Erwägung, dass die rechtsverbindlichen dreiseitigen Verträge weder im Widerspruch zu bestimmten Bestimmungen des auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union geltenden Sekundärrechts stehen, noch diese abändern dürfen;
- K. in der Erwägung, dass sich das Parlament dagegen ausspricht, dass in den Vereinbarungen Finanzausschüsse zugesagt werden, da die Regionen ohnehin zur Einhaltung des Gemeinschaftsrechts verpflichtet sind;
1. bringt ebenso wie in seiner Entschließung vom 14. Januar 2003 zur Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im europäischen Aufbauwerk¹ seine Genugtuung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission an ihrem Vorschlag festhält, dreiseitige Verträge und Vereinbarungen abzuschließen, wobei sie versuchsweise mit dreiseitigen Vereinbarungen beginnt;
 2. begrüßt daher die Mitteilung der Kommission, mit der ein Rahmen dafür festgelegt wird;
 3. ermuntert die Kommission, mit ihrem Pilotprogramm in einer Anzahl und in einem Spektrum von Fällen fortzufahren, die ausreichen, um diese vorgeschlagene Methode zur Erreichung einer gewissen Flexibilität bei den für die Umsetzung der Rechtsvorschriften geltenden Instrumenten repräsentativ und rigoros genug zu prüfen;
 4. empfiehlt der Kommission, dafür Sorge zu tragen, dass die mit dem Pilotprogramm erzielten Fortschritte angemessen überwacht werden, und sicherzustellen, dass das Parlament vollständig darüber unterrichtet wird und ausreichend Gelegenheit erhält, seine eigene Bewertung dieses Programms vorzunehmen;
 5. empfiehlt der Kommission ferner, durch entsprechende Veröffentlichungen dafür Sorge zu tragen, dass interessierte Gebietskörperschaften, in Zusammenarbeit mit ihren jeweiligen Mitgliedstaaten, die uneingeschränkte und faire Möglichkeit erhalten, sich an dem Pilotprogramm zu beteiligen;
 6. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass angemessene Finanzmittel für diese

¹ P5_TA(2003)0009.

Veröffentlichungen bereitgestellt werden und auf europäischer Ebene eine Analyse und ein Vergleich der Pilotfälle erstellt werden, die die Ausarbeitung allgemeiner Leitlinien gestatten, falls die Pilotvorhaben erfolgreich sind;

7. fordert die Kommission auf, in die Erklärung zur Subsidiarität, die jedem künftigen Legislativvorschlag beigelegt werden soll, eine Bewertung darüber aufzunehmen, ob in den Vorschlag eine Ermächtigungsklausel aufgenommen werden soll, um den Abschluss eines dreiseitigen Vertrags zu erleichtern;
8. fordert die Kommission auf, eine Überprüfung der bereits geltenden Rechtsvorschriften in dafür in Frage kommenden politischen Bereichen vorzunehmen, um festzustellen, ob es sinnvoll ist, Rechtsvorschriften über eine allgemeine Ermächtigung für dreiseitige Verträge im Zusammenhang mit entsprechenden Verordnungen oder Richtlinien oder bestimmten Teilen hiervon zu erlassen;
9. fordert die Kommission auf, die Notwendigkeit zu beachten, dass der Abschluss dreiseitiger Verträge oder Vereinbarungen nur für wirklich ungewöhnliche Fälle und unter ungewöhnlichen Bedingungen erleichtert wird; da es eine große Vielfalt in Frage kommender Gebietskörperschaften in der Union gibt, könnte andernfalls ein Instrument, das die Verwaltung des Rechts einfacher und entsprechend flexibel machen soll, äußerst kompliziert werden und in der Praxis das mit der Rechtsetzung verfolgte Ziel aushöhlen;
10. begrüßt und unterstützt in diesem Zusammenhang auch die von der Kommission erklärte feste Absicht, europaweit gleiche Wettbewerbsbedingungen beizubehalten, um jederzeit die Einhaltung der Vertragsvorschriften sicherzustellen, Hindernisse für den innergemeinschaftlichen Handel zu vermeiden und eine Verzerrung des Binnenmarktes durch den Rückgriff auf diese Mechanismen zu verhindern;
11. warnt jedoch davor, dass der Abschluss dreiseitiger Zielverträge und Vereinbarungen keinesfalls die Verbindlichkeit oder die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts gefährden darf;
12. hält es für zwingend erforderlich, dass in den Fällen, in denen dreiseitige Zielverträge oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, die politische Verantwortlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger klar erkennbar bleiben muss;
13. ersucht die Kommission, mit der Verwirklichung ihres Pilotprogramms umgehend zu beginnen und das Parlament über die Fortschritte auf dem Laufenden zu halten;
14. billigt die Absicht der Kommission, diese experimentelle Strategie nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase auch auf andere Politikbereiche auszuweiten;
15. unterstreicht, dass dreiseitige Verträge und Vereinbarungen nicht dazu bestimmt sind, bestehende Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu ändern oder ein geeignetes Instrument für die Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht zu sein; da an ihnen die Mitgliedstaaten als Schlüsselpartner beteiligt sind, werden sie die Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und die Zuständigkeiten der staatlichen Behörden nicht verändern;
16. empfiehlt der Kommission, dafür zu sorgen, dass dreiseitige Verträge und Vereinbarungen – mit Ausnahme der Fälle, in denen im nationalen Verfassungsrecht etwas anderes

vorgeschrieben wird – auf der Grundlage ausgearbeitet werden, dass die Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften in letzter Instanz durch die Mitgliedstaaten erfolgen muss und diese in keiner Weise die regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften für die Nichtbeachtung dieser Rechtsvorschriften verantwortlich machen dürfen;

17. ist der Auffassung, dass die Ziele der Vereinbarungen und Verträge eindeutig festgelegt werden müssen, ebenso wie deren maximale Laufzeit und die bis zum Ablauf dieses Zeitraums zu erzielenden Ergebnisse;
18. ist der Auffassung, dass die dreiseitigen Vereinbarungen, soweit sie sich nicht aus einer verbindlichen Gemeinschaftsvorschrift ergeben und somit nicht Gegenstand eines Legislativverfahrens sind, an dem Parlament und Rat beteiligt sind, auf Angelegenheiten beschränkt sein müssen, die die verbesserte Umsetzung des Gemeinschaftsrechts betreffen; fordert ferner, dass das Europäische Parlament über seine zuständigen Ausschüsse über die Unterzeichnung derartiger Vereinbarungen unterrichtet wird;
19. hält es für sinnvoll, dass die Kommission wie geplant zunächst nur dreiseitige Vereinbarungen versuchsweise einführt, und fordert, dass sie, nachdem sie diese bewertet und die entsprechenden Schlussfolgerungen daraus gezogen hat, dem Europäischen Parlament einen Bericht vorlegt, in dem sie deren Funktionsweise beurteilt, und bewertet, auf welche Weise sie dazu beigetragen haben, die Umsetzung und die Transparenz von Gemeinschaftspolitiken zu verbessern;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Bürgerbeauftragten und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln und Letztere zu ersuchen, die Entschließung an die betroffenen Regionen weiterzuleiten.